

Stadtmarketing für Wedel

Gernot Kaser

02.05.2023



Agenda

- Vision
- Was ist Stadtmarketing?
- Aktuelle Trends
- Nutzen für Wedel
- Bestandsaufnahme
- Ganzheitliches Konzept und Prozess
- City-Management
- Organisation
- Wie sollte es weitergehen?



Vision

Vision

Es geht *nicht* darum, die Innenstadt von 2010 herzustellen, es geht auch *nicht* darum, die City von 2020 zu retten.

Es geht darum, die Stadt von 2025/2030 zu gestalten.

Es geht darum, ein Zukunftsversprechen für die Stadt zu leisten.

Es geht darum, wie wir unsere Stadt in Zukunft aufstellen und unsere Gesellschaft gestalten wollen.



Was ist Stadtmarketing?



Was ist Stadtmarketing?

- Instrument zur **Zukunftsentwicklung und Profilierung** d. Stadt
- Positive Imagedarstellung
- Schaffung einer klaren Identität

Erfolgreiches Stadtmarketing zielt darauf ab, für die bessere Wahrnehmung von Standort- und Lebensqualität zu sorgen. Stets ganzheitlich und gesamtstädtisch.

Stadtmarketing umfasst die Planung, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen, die ausgerichtet sind an den Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen mit dem übergeordneten Ziel, die Attraktivität der Stadt für alle Zielgruppen zu erhöhen.



Aktuelle Trends im Stadtmarketing

- Storytelling
 - Eine gute Story ist viel zielführender als ein ausgehöhlter Slogan. Städte leben durch Stories
- Mit Videos und Fotos noch mehr Emotionalität für die Stadt erreichen
- Nachhaltigkeit und Vordenkertum stärker herausarbeiten
- Professionelles Social Media ist für ein Stadtmarketing unverzichtbar
 - Impressionen, eigene Geschichte, Gegenwart und Zukunft
- Pflege von Dialog und Kontakt
- Verbindung von Tradition und Moderne
- Integriertes Stadtmarketing (City Marketing, Event Marketing, Tourismus Marketing, Standortmarketing und Verwaltungsmarketing)
- Enge Verzahnung mit Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung





Nutzen für Wedel

- Positivere Beziehungen zwischen Stadt, Bürger:innen und Besucher:innen aufbauen
- Eine wichtige Schnittstelle zur Kommunikation, Kooperation und Koordination der relevanten Anspruchsgruppen dar und versucht, auch die Bürger:innen in geeigneter Form aktiv und transparent an Diskussionsprozessen und Projektumsetzungen zu beteiligen
- ◆ Breit aufgestellte u. zielgruppenorientierte Kommunikation → positiven Wahrnehmung.
- Nach hoher Identifikation der Bürger:innen mit ihrer Stadt streben.
- Erzeugung einer Sehnsucht auf die Stadt
- Die **Lebensqualität**, die die Stadt bietet, zu kommunizieren



Strukturierte Bestandsaufnahme: Zuhören!



Strukturierte Bestandsaufnahme

- Wie wirkt unsere Stadt auf unsere Bürger:innen und Besucher:innen?
- Wo steht unsere Stadt?
- Wofür steht unsere Stadt?
- Wie hat sich Wedel in den letzten Jahren entwickelt?
- Wo muss sich Wedel verbessern?
- Was ist das Besondere an Wedel?
- Was kann Wedel erreichen?



Kenne Deine Stadt und ihr Potential!



Das denken die Bürger:innen

Feedback von Bürger:innen an mich (z.B. auf Wochenmärkten)

- Stadtmarketing wird als integratives Netz nicht wahrgenommen.
- Vorteile für Bürger:innen bleiben unklar bzw. nicht sichtbar
- Große/beliebte Veranstaltungen (Ochsenmarkt) gestrichen
- Wenn Kommunikation erfolgt (Medien), geht es oft um den Selbstzweck und selten um die Stadt und deren Bürger:innen
- Ein "Wir-Gefühl" ist in den letzten Jahren geschwunden bzw. abhanden gekommen
- Der Nutzen, den ein erfolgreiches Stadtmarketing bietet und die Potentiale der Stadt sind den Bürger:innen nicht klar.
- Wedel muss mehr auf digitale Kommunikation setzen
- Die tollen Geschichten, die es über Wedel gibt, müssen noch besser herausgearbeitet werden



Ganzheitliches Konzept



Ganzheitliches Konzept

Integriertes Stadtmarketing

City-Marketin g

Event-Marketin a

s-Marketin

Standort-Marketin g

ngs-Marketin

Zielgruppen

Bürger:innen (Wedel & Umland) Bürger:innen (Wedel & Umland) Tourist:innen Tourist:innen Geschäftsreise nde Unternehmen Gründer Bürger:innen Politik

Akteure

Einzelhandel Kultur Stadt Verkehrsträger Veranstalter Vereine Stadt Hotels Gastronomie Veranstalter Stadtmarketin g-Verein Wirtschaftsförderung Kammern Verbände Verwaltung Bürgerinitiativ en



City-Marketing

City-Marketin g

Bürger:innen (Wedel & Umland)

Einzelhandel Kultur Stadt Verkehrsträger

Ziele

 Attraktivitätssteigerung der Stadt, Steigerung der Bedeutung des Stadtzentrums als Ort des Einkaufens, der Arbeit, der Kultur, der Bildung, der Freizeit, des Wohnens

- Fokus auf bestimmte r\u00e4umliche Bereiche
- Mittelfristige Entwicklung einer interkommunalen Zusammenarbeit
- Ausrichten der Leistungen und Angebote der Innenstadt an den Bedürfnissen der verschiedenen Interessensgruppen
- Finden von Partnern für die Innenentwicklung



Event-Marketing

Event-Marketin g

Bürger:innen (Wedel & Umland) Tourist:innen

Veranstalter Vereine Stadt

Ziele

 Eventmarketing bezeichnet die zielgruppenorientierte Planung und Vermarktung von Veranstaltungen → Unterstützung privater und öffentlicher Akteure → UMSATZ

- Wedeler Wirtschaftsoffensive
- Messen, Konferenzen, Tagungen, Verkaufspräsentationen, Sport-, Kultur- und andere Veranstaltungen stärker vermarkten
- "Hol dir die Elbe nach Hause" usw.)
- Kostenlose Parkplätze für Anwohner:innen in der Bahnhofstraße und den anliegenden Seitenstraßen
- Gemeinsam werben, Gemeinsamer Online Marktplatz
- Kunst und Aktionen (Musikbus, Pop-up Stores)
- Spezielle Online Maßnahmen
- Städtebauliche Maßnahmen



Tourismus-Marketing

Tourismu s-Marketin

Tourist:innen Geschäftsreise nde

Hotels Gastronomie Veranstalter Stadtmarketin g-Verein

Ziele

 Anziehungskraft und Attraktivität erhöhen, Wirtschaft stärken - durch strategisches und nachhaltiges Tourismusmarketing

- Etablieren eines erfolgreichen Destinationsmarketing
- Es gilt, die individuellen Stärken und Vorteile von Wedel noch stärker in den Fokus zu rücken
- Aktivregion, LSF → stärkere Zusammenarbeit mit dem Alten Land, Haseldorfer Marsch, sanfter Tourismus, Zusammenarbeit mit Tourismus HH, Gastgewerbliche Betriebe, HH-Messe, Reise- und Kongressveranstalter → stärkere Bündelung, damit sich ein Gesamtbild für Wedel ergibt



Standort-Marketing

Standort-Marketin g

Unternehmen Gründer

Wirtschaftsförderung Kammern Verbände

Ziele

- Die Stadt als Standort für Unternehmen attraktiv machen!
- Beeinflussung von Standortentscheidungen → neue Investoren

- Neue Betriebe gewinnen und existierende Unternehmen am Standort halten → Wirtschaftsförderung
- Pflege guter Beziehungen mit örtlich angesiedelten Unternehmen, Berücksichtigung deren Bedürfnisse
- Social Media Auftritte, Blogs
- Erlebnisgastronomie, Digitale Stadtpfade
- WLAN, Stadtbotschafter, Veranstaltungen, aktuelles Imagevideo → Citymarketing



Verwaltungs-Marketing

Verwaltu ngs-Marketin

Bürger:innen Politik

Verwaltung Bürgerinitiativ en

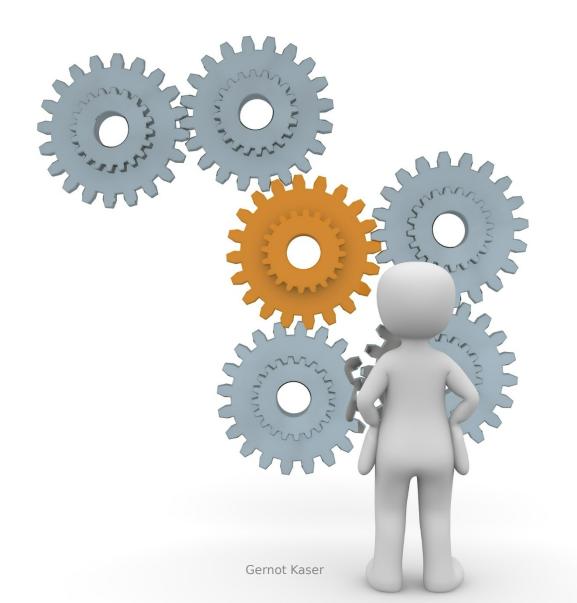
Ziele

 Auf den Bürgernutzen orientierte und bürgerfreundliche Führung der Kommunalverwaltung → positives Image des kommunalen Dienstleistungsangebotes

- Erreichbarkeit (Zeiten, Wochentage/Wochenende)
- Servicequalität
- Hohe Priorisierung bei der Digitalisierung
- Ist unser Leistungsangebot im Vergleich zum "Wettbewerb" besser oder mindestens gleich gut?
- Erstellung eines positiven Images unseres kommunalen Dienstleistungsangebotes und der Leistungsausgabe



Prozess im Stadtmarketing



Prozess im Stadtmarketing

Leitung und Koordinati on

SWOT

Standortentwicklu ngskonzept Maßnahm en- und Projektkonzeptio n

Projektcontrollin g





City Management

- Attraktivitätssteigerung und Belebung der Innenstadt
- Kommunikation und Kooperation
- Image und Profilierung
- Zufriedenheit der innerstädtischen Kunden
- Aktiver Kontakt zu Vermietern und Mietern ebenso zwischen Bürger:innen, Handel und Stadt
- Moderator und Mediator zwischen Stadtverwaltung, Bürger und Wirtschaft → Kommunikation und Sicherstellung von Kooperation
- Nachvermietung leerer Ladengeschäfte
- Events → schaffen Image und Sympathie
- Die Zufriedenheit der Bürger ist entscheidend→ Ohr der Stadtverwaltung um Lösungen zu finden
- Städte müssen sich vermarkten





Organisation

- Trägerschaft an sich bleibt bei der Stadtverwaltung
 - Stadtmarketing, Stadtentwicklung, Planung, Wirtschaftsförderung aus einer Hand
 - City-Management als "Spinne im Netz"
- Zusammenarbeit mit Verein und/oder Arbeitskreis mit klaren Vertragsvereinbarungen
- Solide Finanzierung nötig
 - Beratungsleistungen, Projekte, Personal, Aktivitäten, Förderung
 - Kommunen finanzieren bis zu 75 % der Kosten selbst
- Sponsoren, Wettbewerbe, Veranstaltungen



Stadtmarketing stärker zu einer Angelegenheit der Bürger machen / Stärkung eines "Wir-Gefühls"

Wichtig:

Für alle Beteiligten an der Organisation müssen eindeutige Zuständigkeiten, klar messbare Ziele/Leistungen/Kosten (vertraglich festgelegt) definiert werden!



Best Practice Beispiele

- https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/3590596/1c81e7131804d19d6287b2770bdfd6c2/stadtmarketingatlas-data.pdf
- https://www.bcsd.de/suchergebnisse/?datei=best-practiceleitfaden_stadtmarketing.pdf
- https://www.stadtmarketing.eu/digitales-standortmarketing/
- https://www.3dblick.at/stadtmarketing-und-tourismus/
- https://insignis.de/wp-content/uploads/2019/10/insignis-Whitepaper-Stadtmarketing-2019.pdf
- https://unsere-stadtimpulse.de/
- https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/massnahmenliste-bundeslaenderinnenstadtfoerderung.pdf? blob=publicationFile&v=6



Wie sollte es weitergehen?



Wie sollte es weitergehen - Innenstadt?

- Bestandsaufnahme (Ortsbegehung mit Architekten, Baufachleuten, Senioren etc.)
- ◆ Private Unternehmen Investoren einbinden → Entwicklung eines klaren Konzeptes
- Eigentümermoderation
- An alle Generationen denken
- Interkommunale Zusammenarbeit
- An Grün und Freiflächen denken



Wie sollte es weitergehen?

- Rekrutierung City-Manager:in →ist die "Spinne im Netz" auf Seiten der Stadt Wedel und zieht die F\u00e4den f\u00fcr das integrierte Stadtmarketing → enge Zusammenarbeit mit Wirtschaftsf\u00forderung und Stadtentwicklung
- Beantragung von Fördermaßnahmen → u.a. City-Management
- Bestimmung Projektleiter:in für das Stadtmarketing → Herbst 2023
- Eruierung von pragmatischen Möglichkeiten anhand von Best- Practice anderer Städte bis → Ende Oktober----parallel dazu
- Grobanalyse der aktuellen Situation
- Anstoßen des Stadtmarketingprozesses → Erarbeitung von Zielen und einer Stadtmarketing-Strategie mit Auswahl und Einbindung einer professionellen Agentur inkl.
 - Kostenaufstellung
 - Projektplan
 - Organisation (inkl. potentieller externer Partner)
 - → bis spätestens Ende März 2024





Gernot Kaser

29

Links

- Maßnahmenliste der Bundesländer zur Innenstadtförderung <u>https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/massnahmenliste-bundeslaender-innenstadtfoerderung.pdf</u>
- Best Practice Leitfaden Stadtmarketing www.bcsd.de
- Zukunftsprojekt "Lebendige Innenstadt" <u>www.buergernetzwerk.de</u>
- Kreative Werbung https://www.marketing-boerse.de/fachartikel/details/2110-kreative-aktionen-fuer-das-stadtmarketing/175477
- Tourismusmarketing Beispiel Tangermünde
 https://www.tangermuende.de/de/datei/anzeigen/id/129218,1229/tou-rismusmarketingkonzept stadt tangermuende.pdf





Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel Stadt Wedel Der Bürgermeister Fachdienst Wirtschaft und Finanzen Postfach 260 22871 Wedel

nur per E-Mail: info@stadt.wedel.de

nachrichtlich per E-Mail Landesrechnungshof Schleswig-Holstein Prüfungsabteilung 4 Poststelle@Irh.landsh.de

Die Landrätin des Kreises Pinneberg Kommunalaufsicht Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn kab@kreis-pinneberg.de Ihr Zeichen: 3-20 Ihre Nachricht vom: 23.01.2023 Mein Zeichen: IV 305 i.V. - 26279/2023 Meine Nachricht vom: /

> Ralf Warnholz ralf.warnholz@im.landsh.de Telefon: +49 431 988-3131 Telefax: +49 431 988614-3131

> > 30. März 2023

Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Haushaltsjahr 2023

Die vom Rat der Stadt Wedel am 22. Dezember 2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 liegt mir gemäß §§ 84 und 85 Gemeindeordnung zur Genehmigung der festgesetzten Beträge der Kredite sowie Verpflichtungsermächtigungen vor. Bevor ich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen meiner Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen erläutere, gehe ich auf die allgemeine kommunale Haushaltslage ein, in die sich der Haushalt der Stadt Wedel einfügt.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage

Die finanzielle Lage der schleswig-holsteinischen Kommunen hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Auch wenn die Entwicklungen in den einzelnen Kommunen

sich natürlich unterscheiden: Vielerorts konnten Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden, aufgelaufene Defizite wurden oft deutlich abgebaut, Liquidität steht vielen Kommunen zur Verfügung.

Daran hat auch die COVID-19-Pandemie erfreulicherweise nichts grundlegend geändert. Bei allen damit verbundenen Herausforderungen blieben doch die finanziellen Auswirkungen für die Kommunen beherrschbar. Dazu haben auch die zahlreichen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen von Land und Bund beigetragen. Noch im Spätherbst 2022 hat das Land einen pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindererträgen an die Gemeinden geleistet.

Seit dem 24. Februar 2022 hat sich vieles verändert. Heute leiden die Menschen in der Ukraine massiv unter dem Angriffskrieg Russlands. Die schlimmen Folgen der Aggression belasten letztlich ganz Europa und darüber hinaus. Auch die Kommunen in Schleswig-Holstein sind stark gefordert in der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden aus der Ukraine. Dabei erfahren sie auch die finanzielle Unterstützung der Landesregierung. Dieses Jahr wird sie noch einmal ausgebaut. Darüber haben Land und kommunale Landesverbände am 29. März 2023 eine weitere "Folgevereinbarung zur Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine" unterzeichnet.

Die wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Kriegsfolgen belasten die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, aber auch die öffentlichen Haushalte in Deutschland stark. Insbesondere die steigenden Energiekosten führen zu anhaltend hoher Inflation. Die Bundesregierung hat ihrerseits Entlastungspakete geschnürt. Die Landesregierung hat daneben das 8-Punkte-Entlastungspaket für die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Institutionen nach dem Energie-Spitzengespräch vom 6. September 2022 auf den Weg gebracht und setzt die vereinbarten Maßnahmen nunmehr sukzessive um. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei beispielsweise die Einführung eines "Schutzschirms für Stadtwerke" zur Abwendung möglicher Liquiditätsengpässe aufgrund deutlich gestiegener Energie-Einkaufskosten bis zu einer Summe von insgesamt 250 Mio. Euro. Nicht zuletzt hiervon profitiert auch die kommunale Ebene als Träger von Stadt- bzw. Gemeindewerken.

Die hohe Inflation trägt dazu bei, dass die Erträge der Kommunen aus Steuern und aus dem kommunalen Finanzausgleich deutlich steigen. Nach der aktuellen Steuerschätzung aus dem Oktober 2022 werden die Erträge in jedem einzelnen Haushaltsjahr deutlich höher sein als nach der vorangehenden Schätzung aus Mai 2022. Die absoluten Beträge erreichen immer neue Rekordhöhen. Dem gegenüber stehen erhöhte Aufwendungen, nicht zuletzt bei Energielieferungen und bei solchen Waren und Dienstleistungen, die von den Energiepreisen stark abhängig sind. Für die Kommunen wird es darauf ankommen, steigende Erträge und steigende Aufwendungen in einem angemessenen Gleichgewicht zu halten.

Wenn Kommunen Konsolidierungspotenziale in ihren Haushalten prüfen, sollte deshalb gerade aktuell eine Begrenzung der Aufwendungen im Vordergrund stehen. So werden Ressourcen geschont. Potenziale aus der Digitalisierung können einbezogen werden, die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung in den Fokus rücken. Dafür sprechen auch der ver-

schärfte Fachkräftemangel und die leider oft großen Herausforderungen in der zeitgerechten Umsetzung von Maßnahmen und Projekten. Eine kritische Auseinandersetzung mit der zeitlichen Umsetzbarkeit kommunaler Maßnahmen und eine Priorisierung zugunsten der erfolgversprechendsten Vorhaben kann eine zielführende Strategie sein. Nichts sollte aus den Augen verloren werden, vielmehr muss ein stets realistischer Angang Leitlinie der Umsetzung sein. Damit wird im kommunalen Haushalt zugleich der weiterhin elementare Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit gelebt.

Gemeinsam gilt es für die demokratischen Gemeinschaften, kriegerischer Aggression entschlossen entgegenzutreten und Solidarität zu beweisen. Die Kommunen in Schleswig-Holstein sind in einer insgesamt guten finanziellen Verfassung. Vielen Kommunen ist es deshalb möglich, mit den Kriegsfolgen aus einer Position der finanziellen Solidität heraus umzugehen und ihnen umso wirksamer begegnen zu können. Aber auch Kommunen mit einer schwierigeren Haushaltslage erfahren mittelbare Erleichterung aus den gesamtgesellschaftlichen Entlastungsmaßnahmen.

2. Haushaltslage der Stadt Wedel

Nach § 85 Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Gesamtbetrag der in einer Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt gemäß § 84 Absatz 4 der Gemeindeordnung auch für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Entscheidendes Kriterium für die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung ist, ob die Haushaltssatzung den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft entspricht. Das Gesetz gibt regelhaft vor, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die "Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen". Hierbei handelt es sich um einen rechtstechnischen Begriff, dessen Bedeutung in § 26 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie unter Ziffer 2.3 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022 näher ausgeführt worden ist.

Demnach ergeben sich Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnisrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, d. h. sie soll möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten. Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wedel stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	voraussichtlich bis Ende 2022 aufgelaufene Defizite (unter Berücksichtigung eines geschätzten Über- schusses 2022 von rd. 7.000 TEUR)		20.317
2.	einen Jahresfehlbetrag 2023	13.136	
3.	erwartete Defizite in den Jahren 2024 bis 2026		9.546
4.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2026 (Summe Lfd. Nr. 1-3)		42.999
5.	Eigenkapital Ende 2022	57.247	
6.	Eigenkapital Ende 2026		34.565
7.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2023 bis 2026 um		28.185
		in TEUR	EUR/Ew.
8.	eine Verschuldung Anfang 2023	86.206	2.515
9.	eine Verschuldung Ende 2026	121.982	3.558
10.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2023	137.459	3.874
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2023	176.934	5.161
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2026	230.960	6.737
13.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2022	6.000	175
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2023	138.700	4.046
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2023	179.983	5.250

Die Zahlen (s. Ziff. 1-4) machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel nicht gegeben ist.

Zwar entwickeln sich die Defizite in der Summe nicht ganz so negativ wie noch bei der Planung des Vorjahreshaushaltes angenommen, gleichwohl besteht weiterhin ein erheblicher Handlungsdruck zur Sanierung des Haushalts. Dies zeigt sich insbesondere an dem bemerkenswert hohen Defizit des Jahres 2023 sowie der Tatsache, dass bis zum Ende der Mittelfristplanung keine ausgeglichenen Haushalte dargestellt werden können.

Daneben weist die Stadt Wedel bereits zum Ende des letzten Haushaltsjahres einen Bestand an Kassenkrediten in Höhe von 6,0 Mio. Euro aus. Ohne die Umsetzung weiterer Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wird sich dieser Bestand laut Planungen aufgrund der unter Ziffer 7 dargestellten Abnahme der liquiden Mittel vervielfachen. Diesem Umstand ist vor dem Hintergrund des rechtlichen Rahmens aus § 87 GO sowie dem mit Kassenkrediten verbundenen enormen Zinsänderungsrisiko kraftvoll zu begegnen.

Der Anstieg der Personalaufwendungen von 21,8 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 25,2 Mio. Euro 2023 oder 15,6 % innerhalb von zwei Jahren ist auffällig. Auch wenn dieser in einzelnen Bereichen vielleicht nicht gänzlich unvermeidlich sein sollte, ist der hohe Anstieg insgesamt kritisch zu hinterfragen.

Deutlich ausgeprägt ist auch die Steigerung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 11,8 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 21,2 Mio. Euro im Jahr 2023. Es ist fraglich, ob die Steigerung in einem Umfang von 80 % unvermeidlich durch gestiegene Unterhaltungsaufwendungen und Energiekosten begründet werden kann. Auch wenn die Unterhaltung der vorhandenen Vermögensgegenstände allein aus Gründen des Vermögenserhalts nicht vernachlässigt werden sollte, stellt sich die Frage, ob eine solche Steigerung bei defizitären Haushalten angezeigt ist. Bezüglich der Entwicklung die Energiekosten betreffend muss gesehen werden, dass neben den Entlastungsmaßnahmen des Bundes sich auch die Kommunen selbst zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung verpflichtet haben.

Unverständlich ist, warum die Stadt Wedel die bereits im Jahr 2020 identifizierten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung – was ich als solches sehr begrüße – noch nicht abschließend beraten und umgesetzt hat. Gerade vor dem Hintergrund der auch in den kommenden Jahren ausgewiesenen Defizite ist die Stadt gefordert, nun entschlossen zu handeln und auch über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltslage noch im laufenden Jahr Entscheidungen zu treffen.

Auffällig ist auch Entwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände, die von 4,9 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 5,9 Mio. Euro im Jahr 2023 ansteigen. Die Steigerung um über 20 % ist beachtlich und sollte Anlass zu einer grundsätzlichen Überprüfung sein, ob die Stadt Wedel diese Mehrbedarfe akzeptieren kann und falls ja, wie diese gegenfinanziert werden können. Bei dauerhaft ausgewiesenen Defiziten können freiwillige Leistungen nicht ungebremst erhöht und so die Defizite weiter vergrößert werden. Vielmehr sind im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit in allen Bereichen haushaltsentlastende Aktivitäten und Anstrengungen zu unternehmen.

Die Auszahlungen allein für Baumaßnahmen sollen im Jahr 2023 um ein Drittel und im Jahr 2024 um mehr als das Doppelte im Vergleich zum Jahr 2022 ansteigen. Mit Blick auf das Halten der zumindest in den vergangenen zwei Jahren guten investiven Umsetzungsquote als auch auf die anhaltend defizitären Haushalte wird diese Entwicklung äußerst kritisch gesehen.

Wie in der Tabelle auf Seite 4 dargestellt, soll zudem die Gesamtverschuldung (Gesamt I) im Jahr 2023 um rd. 39 Mio. Euro oder rd. 29 % auf rd. 177 Mio. Euro ansteigen. Bis Ende 2026 soll die Gesamtverschuldung sogar um rd. 68 % auf dann rd. 231 Mio. Euro oder 6.737 Euro/Ew. ansteigen.

Der prognostizierte Anstieg der Verschuldung übersteigt somit die Planungen aus der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 deutlich. Dies verdeutlicht, dass die Stadt Wedel ihre Anstrengungen zur Senkung der geplanten Kreditaufnahme verstärken muss. Die mit den kreditfinanzierten Investitionen einhergehenden Abschreibungen bzw. Auszahlungen aus ordentlicher Tilgung sowie die nunmehr gestiegenen Zinsen werden zu einer Belastung

der kommenden Ergebnis- und Finanzhaushalte der Stadt Wedel führen. Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Wedel prüfen, ob der erhebliche Anstieg der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von rd. 14,5 Mio. Euro im Jahr 2021 über rd. 22,2 Mio. Euro (einschl. 4,4 Mio. Euro übertragene Reste) im Jahr 2023 auf rd. 25,8 Mio. Euro im Jahr 2024 realistisch sein kann.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass der Rat der Stadt Wedel gefordert ist, zeitnah weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich zumindest mittelfristig wiederherzustellen. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund der avisierten Neuverschuldung notwendig, um die künftigen Zinsbelastungen und Abschreibungen durch Erträge des Ergebnishaushalts decken zu können.

3. Genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2023

Von dem Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 15.474.400 Euro habe ich einen Teilbetrag in Höhe von 13.000.000 Euro genehmigt. Die Entscheidung ist durch die auch mittelfristig deutlich nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel begründet. Nur auf Grund bereits vergebener Aufträge, die durch Verpflichtungsermächtigungen des vergangenen Jahres ermöglicht wurden, sowie rechtlicher und faktischer Notwendigkeiten habe ich von weiteren Kürzungen abgesehen.

Von dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 23.824.000 Euro habe ich einen Teilbetrag in Höhe von 15.000.000 Euro genehmigt. Bei meiner Entscheidung habe ich berücksichtigt, dass die Verpflichtungsermächtigungen bereits eine hohe Vorbelastung für die kommenden Haushaltsjahre mit ebenfalls nicht unerheblichen Defiziten darstellen. Für die Investitionsplanung empfehle ich, neben einer Streckung und Verschiebung von Investitionen auch die Streichung einzelner Maßnahmen intensiv zu prüfen. Die Stadt Wedel muss sich bewusst sein, dass hohe Verpflichtungsermächtigungen dazu führen, dass bei der gegebenen Finanzlage im kommenden Haushaltsjahr weitere investive Maßnahmen nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich sein werden. Eine uneingeschränkte Kreditgenehmigung für die Folgejahre kann aktuell nicht in Aussicht gestellt werden.

Ich verbinde mit der Genehmigungsentscheidung die Erwartung, dass die Stadt ihre Investitionsplanung überprüft und noch in diesem Jahr weitere Konsolidierungsanstrengungen unternimmt, um die dauernde Leistungsfähigkeit zumindest mittelfristig wiederherzustellen.

Die Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigefügt.

4. Formelle und rechtliche Hinweise

- 1. Aus Gründen der Transparenz gegenüber der Ratsversammlung als auch der Bürgerinnen und Bürger sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 a) und b) GemHVO-Doppik jeweils in einer Übersicht
 - die im Haushaltsjahr umgesetzten wesentlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr und in dem dem Haushaltsjahr folgenden Jahr und
 - die noch nicht umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren möglichen finanziellen Auswirkungen,

darzustellen.

Nachdem in den vergangenen Haushaltsgenehmigungen mehrfach auf das Fehlen entsprechender Übersichten hingewiesen wurde, bitte ich diese Übersichten kurzfristig zu erstellen und im Rat der Stadt Wedel zu behandeln.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass die im Vorbericht ab Seite 35 über zehn Seiten erstreckenden Übersichten gerade nicht die Anforderungen an eine transparente und schnell zu erfassende Darstellung, wie mit der Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 8 a) und b) GemHVO-Doppik bezweckt, erfüllen.

- 2. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik ist im Vorbericht darzustellen, welche erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind. Auch diese Regelung dient einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung gegenüber der Ratsversammlung als auch der Bürgerinnen und Bürger. Die Übersicht aller Investitionen auf den Seiten 83 bis 119 erfüllt den beabsichtigten Zweck bereits auf Grund ihres Umfangs nicht. Ich bitte zukünftig eine gesonderte Übersicht zu erstellen, die den Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik gerecht wird.
- 3. Bereits im Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung 2022 wurde auf die noch nicht vorliegenden Beschlüsse des Rates der Stadt Wedel zu den Jahresabschlüssen vergangener Jahre hingewiesen. Nach § 92 Absatz 3 GO legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den jeweiligen Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vor, so dass die Gemeindevertretung über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages beschließen kann. Damit entsprechende Erkenntnisse aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse auch wieder rechtzeitig in die Haushaltsplanung der Stadt Wedel einfließen können, ist die Einhaltung der Frist nicht nur aus formellen Gründen zwingend erforderlich.

Den seinerzeit mitgeteilten Zeitplan, bis Ende 2023 dem Rat den geprüften Jahresabschluss 2022 fristgemäß zur Feststellung des Ergebnisses vorzulegen, habe ich positiv zur Kenntnis genommen. Gemäß der Prüfplanung der Stabsstelle Prüfdienste für das Jahr 2023 (MV/2022/106) soll nun aber lediglich die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 bis Ende November 2023 erfolgen. Die im vergangenen Jahr avisierte fristmäßige Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel über den Jahresabschluss 2022 wäre somit nicht mehr möglich.

Auch wenn die Gründe für die Verzögerung hier nicht im Detail bekannt sind und vielfältig sein mögen, bitte ich nachdrücklich, den Prüfungsprozess zu beschleunigen. Dies ist erforderlich damit die Erkenntnisse aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse zeitnah in die Haushaltsplanung der Stadt Wedel einfließen können. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Aufgrund des Aufholungsprozesses bei der Erstellung der Jahresabschlüsse besteht diesbezüglich ausdrücklich Verständnis, dass sich bisher auch die Prüfungen und die Beschlussfassungen verzögert haben. In diesen Fällen wird von hier empfohlen, einen auch vom Landesrechnungshof angewendeten risikoorientierten Prüfungsansatz mit dem entsprechenden Augenmaß für weiter zurückliegende Jahresabschlüsse anzuwenden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass der Jahresabschluss weiterhin ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Es wird diesbezüglich aber auch darauf hingewiesen, dass nicht jeder Fehler im Jahresabschluss dazu führt, dass eine Korrektur des betroffenen Jahresabschlusses vorgenommen werden muss (Stichwort: Wesentlichkeit – siehe auch Erläuterungen zu § 44 GemHVO-Doppik Buchstabe d).

Um den Prüfungsprozess weiter zu beschleunigen, wurde zudem darauf hingewiesen, dass es nach Abschluss der Prüfung eines Jahresabschlusses regelmäßig nicht erforderlich ist, die Beschlussfassungen der gemeindlichen Gremien hierüber abzuwarten, bevor in die Prüfung des folgenden Jahresabschlusses eingetreten wird. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, soweit der bereits abschließend geprüfte Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Allein die fehlende Entscheidung über die Ergebnisverwendung und die diesbezüglich noch erforderliche Verbuchung bei den Eigenkapitalpositionen rechtfertigt es nicht, die Prüfungsvorgänge über die in Rede stehenden Zeiträume auszusetzen. In den jeweiligen Schlussberichten des RPA kann ein entsprechender Hinweis eingefügt werden. Somit kann innerhalb einer Sitzung der Ratsversammlung grundsätzlich auch über mehrere Jahresabschlüsse abgestimmt werden.

Wenn das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wedel für einen zeitnahen Abschluss der Prüfungen bis einschließlich des Jahresabschlusses 2022 nicht ausreichend ausgestattet sein sollte, bitte ich personalwirtschaftliche Maßnahmen zu prüfen. Ggf. kann es zur Beschleunigung der Prozesse auch sinnvoll sein, sich bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Unterstützung Externer zu bedienen oder ggf. eine

bereits bestehende Unterstützung auszuweiten.

Der derzeit bestehende Rückstand ist auch vor dem Hintergrund annähernd fristgerecht vorliegender Jahresabschlüsse und einem Zeitraum von über 10 Jahren nach Einführung der Doppik bei der Stadt Wedel nicht mehr hinnehmbar. Der Bürgermeister wird um die Vorlage eines aktualisierten Zeitplans gebeten, wann ein Beschluss der Ratsversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss geplant ist. Dabei wird erwartet, dass die Erreichung eines rechtskonformen Zustands möglichst zeitnah, spätestens aber in den ersten Monaten des Jahres 2024, erreicht werden kann. Gerne steht Ihnen das Ministerium für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Nowotny

Anlage

Genehmigung

Aufgrund § 85 Absatz 2 und § 84 Absatz 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der vom Rat der Stadt Wedel am 22. Dezember 2022 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Haushaltsjahr 2023 die Festsetzung

1. eines Teilbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von

13.000.000 Euro

eines Teilbetrags der Verpflichtungsermächtigungen von

15.000.000 Euro.

Kiel, 30. März 2023

Ministerium für Inneres. Kommunales, Wohnen und Sport des Landes

Schleswig-Holstein

Mathias Nowotny



Termin Schöffenwahl 2023

Hier: Frage im Haupt- und Finanzausschuss Sitzung vom 03.07.2023

Im HFA am 03.07.23 fragte Frau Fisauli-Aalto nach dem genauen Wahltermin der Schöffenwahl 2023.

Auf Nachfrage bei Frau Suhr vom Kreis Pinneberg, Fachdienst Recht, wurde auf den aktuellen Erlass zur Vorbereitung und Durchführung bzw. die Anlage zum zeitlichen Ablauf für die Schöffenwahl verwiesen und kein Konkreter Termin übermittelt. Diesen finden Sie in der Anlage. Relevant ist hier die Ziffer I (6.) welche besagt, dass bis zum 30. November 2023 die Auslosung der Schöffinnen und Schöffen (...) zu erfolgen hat.

04.07.2023 Elsner 3-105

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024-2028

I

Nach § 57 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBI. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBI. I S. 2363), werden für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen folgende Termine bestimmt:

- 1. Bis zum **15. Februar 2023** haben zu erfolgen:
- 1.1 Bestimmung und Verteilung der Anzahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts bzw. Amtsgerichts (§§ 43, 58 Abs. 2, 77 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Jugendgerichtsgesetz in Verbindung mit §§ 43, 58 Abs. 2, 77 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz).
- 1.2 Verteilung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen auf die Gemeinden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts bzw. Amtsgerichts (§ 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz) sowie entsprechende Mitteilungen an die Amtsgerichte, die Gemeinden und die Jugendhilfeausschüsse. Mit der Unterrichtung der Gemeinden und Jugendhilfeausschüsse wird diesen auch das Formular für eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen in elektronischer Form übersandt. Bei der Bestimmung der Anzahl der vorzuschlagenden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen sind die am 1. Oktober des Vorjahres vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein veröffentlichten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.
- Bis zum 1. August 2023 haben zu erfolgen:
- 2.1 Aufstellung der Vorschlagslisten unter Verwendung des elektronischen Formulars für Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden und für Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Jugendhilfeausschüsse (§ 36 Abs. 1 und 2 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 2 und 3 Jugendgerichtsgesetz).
- 2.1.1. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Die vor-

- schlagsberechtigten Behörden sollen daher bei Aufstellung der Vorschlagslisten darauf achten, dass die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Gleichzeitig ist § 36 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz zu berücksichtigen.
- 2.1.2. Personen, bei denen die Hinderungsgründe der §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz oder des § 44a Deutsches Richtergesetz vorliegen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
- 2.1.3. Personen, bei denen die Ablehnungsgründe des § 35 Gerichtsverfassungsgesetz zutreffen, können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Die jeweiligen Tatsachen, die eine Ablehnung rechtfertigen können, sind in eine besondere Spalte der Vorschlagsliste aufzunehmen.
- 2.1.4. Personen, die zur Aufnahme in die Schöffenliste benannt worden sind, können befragt werden, ob Hinderungsgründe (§§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz; § 44a Deutsches Richtergesetz) oder Ablehnungsgründe (§ 35 Gerichtsverfassungsgesetz) bestehen und ob sie zur Übernahme des Schöffenamtes bereit sind. Die Gemeinden und Jugendhilfeausschüsse können eine solche Befragung selbst durchführen oder dazu diejenigen Stellen anhalten, welche die Personen benannt haben. Darüber hinaus kann die für die Berufung zuständige Stelle von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 Deutsches Richtergesetz nicht vorliegen (§ 44a Abs. 2 Deutsches Richtergesetz).
- 2.2 Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz).
- 2.3 Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz).
- 3. Bis zum **15. August 2023** hat die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Abs. 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 3 Satz 3 Jugendgerichtsgesetz) zu erfolgen.
- 4. Bis zum 1. September 2023 haben zu erfolgen:
- 4.1 Einreichung der Vorschlagsliste in Papierform nebst den Einsprüchen und gleichzeitig Übersendung der ausgefüllten Vorschlagsliste auch in elektronischer Form per besonderem Behördenpostfach (beBPO) an das beBPO des Amtsgerichts (§ 38 Gerichtsverfassungsgesetz).
- 4.2 Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an das Amtsgericht (§ 40 Abs. 2 und 3 Gerichtsverfassungsgesetz).

- 5. Bis zum **1. November 2023** haben der Zusammentritt des Wahlausschusses und die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und schöffen (§§ 40 Abs. 1, 42 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz) zu erfolgen.
- 6. Bis zum **30. November 2023** hat die Auslosung der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr (§ 45 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz) zu erfolgen.

II

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 25. September 1950 (Amtsbl. Schl.-H. S. 454), geändert durch Beschluss vom 6. Juni 1972 (Amtsbl. Schl.-H. S. 489), in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister und in den Kreisen die Landrätinnen oder Landräte als Verwaltungsbeamte im Sinne des § 40 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt. Im Verhinderungsfalle treten an deren Stelle die von ihnen bevollmächtigten Beamtinnen oder Beamten.

Die Anzahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen der Kreise bzw. von den Stadtvertretungen in den Fällen zu wählen sind, in denen der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile mehrerer Verwaltungsbezirke umfasst (§ 40 Abs. 3 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz), wird jeweils gesondert durch das Innenministerium bestimmt werden.

III

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 15. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 2012 – II 302 / 3221 – 178 SH – (SchIHA 2013 S. 15 und Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 105) außer Kraft.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 14. Juni 2027 außer Kraft.

Kiel, den . Juni 2022

Wilfried Hoops

Staatssekretär/



wedel.de - Auffindbarkeit über Suchmaschinen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) am 03.07.2023 wurde der Auftrag an die Verwaltung gerichtet, die Suche auf wedel.de über externe Suchmaschinen zu überprüfen. Dargestellt wurde durch die WSI-Fraktion, dass Inhalte auf wedel.de bei Suche über Google nicht ausgegeben würden. Die Verwaltung wurde gebeten hierzu Stellung zu nehmen und ggf. die Suche zu ermöglichen.

Bereits während der Sitzung und auch im Nachgang wurde die Suche über externe Suchmaschinen überprüft. Festzustellen ist, dass Inhalte auf wedel.de über externe Suchmaschinen wie gewünscht ausgegeben werden. Selbst aktuelle Inhalte, die erst kürzlich eingestellt worden sind, werden von den Suchmaschinen als Ergebnis ausgegeben.

Die Suche ist auch zu Inhalten externer Webseiten, die über wedel.de verlinkt sind, möglich. Lediglich das Bürger- und Ratsinformationssystem (Allris) stellt eine Ausnahme dar. Inhalte im Bürgerinformationssystem werden nicht über die Google-Suche dargestellt.

Bürger- und Ratsinformationssystem auf wedel.de

Das Bürger- und Ratsinformationssystem (Allris) ist eine Cloud-Anwendung und liegt nicht auf wedel.de. Es findet auf wedel.de eine Verlinkung auf ein externes Angebot der Firma CC e-gov GmbH statt. Allris wird auf einem Server von CC e-gov gehostet (bereitgestellt) und obliegt deren Verwaltung. Auf die Bereitstellung der Suchergebnisse hat die Stadt Wedel derzeit keinen Einfluss. Nur CC e-gov legt fest, welche Inhalte durch die Suchmaschinen-Bots ausgegeben werden. Zum einen steuert CC e-gov dadurch, wie viel Traffic auf deren Servern entsteht und kann dadurch die Performance / Auslastung beeinflussen. Zum anderen stellt CC e-gov seine Server ganz bewusst für sogenannte Crawler der Suchmaschinen unsichtbar ins Netz, um die Zahl der automatisierten Angriffsversuche drastisch zu reduzieren.

Lösungsansätze

- A. Die Stadt Wedel hat auf die Suchergebnisausgabe hinsichtlich des Bürger- und Ratsinformationssystems (Allris) keine direkte Einflussnahme. Die Verwaltung stellt jedoch eine Anfrage hinsichtlich der Suchparameteranpassung an CC e-gov. Die Antwort ist noch ausstehend. Ob eine positive Entscheidung hinsichtlich der Umsetzung zu erwarten ist, kann nicht abgeschätzt werden, da das derzeitige Handling auch Teil der IT-Sicherheitsstrategie ist.
- B. Eine weitere Möglichkeit wäre das Hosting (die Bereitstellung) sowie den Betrieb von Allris in Eigenregie abzuwickeln. Dann wäre es möglich, Suchanfragen einer Suchmaschine über wedel.de in das Bürgerinformationssystem durchzuleiten und als Ergebnis der Suchanfrage über bspw. Google oder Bing auszugeben. Hierfür müsste jedoch eigene Infrastruktur durch Anmietung oder Beschaffung eines Webservers aufgebaut werden. Die Infrastruktur müsste laufend administriert werden, so dass zusätzliche personelle Kapazitäten und finanzielle Ressourcen erforderlich wären.

Die hohe personelle und finanzielle Belastung steht in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen (einfachere Suche über Google), so dass Lösungsansatz B derzeit nicht in Betracht gezogen wird.